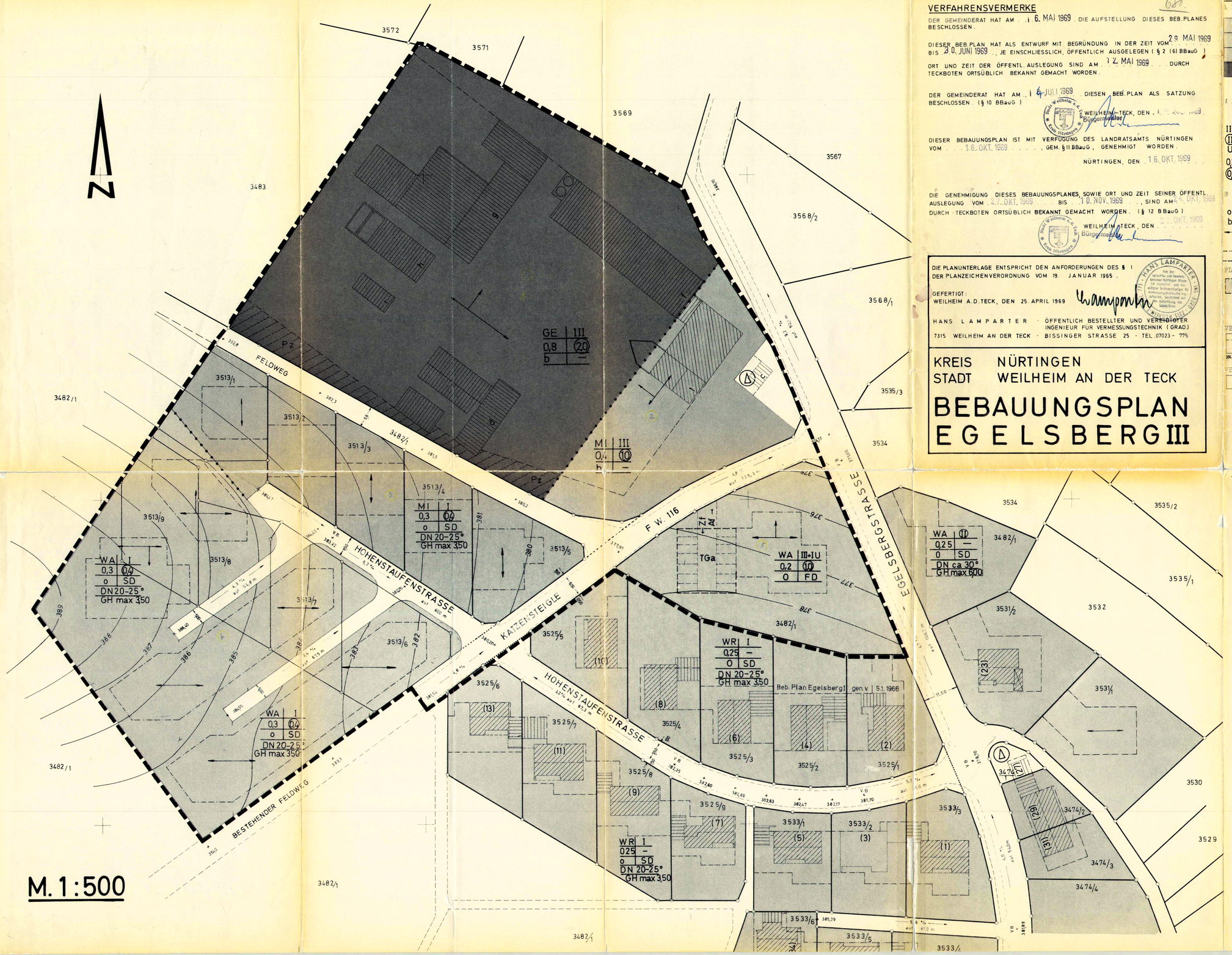


M. 1:500

VERFAHRENSVERMERKE

DER GEMEINDERAT HAT AM 16. MAI 1969 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEB.PLANES BESCHLOSSEN.

DIESER BEB.PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 29. MAI 1969 BIS 30. JUNI 1969 JE EINSCHLIESSLICH, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 2 (6) BBauG)

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG SIND AM 12. MAI 1969 DURCH TECKBOTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDERAT HAT AM 24. JULI 1969 DIESEN BEB.PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. (§ 10 BBauG)

WEILHEIM-TECK, DEN 1. [illegible] 1969
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DES LANDRATSAMTS NÜRTINGEN VOM 16. OKT. 1969 GEM. § 11 BBauG, GENEHMIGT WORDEN.

NÜRTINGEN, DEN 16. OKT. 1969

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTL. AUSLEGUNG VOM 27. OKT. 1969 BIS 10. NOV. 1969 SIND AM 26. OKT. 1969 DURCH TECKBOTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (§ 12 BBauG)

WEILHEIM-TECK, DEN 27. OKT. 1969
Bürgermeister

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965.

GEFERTIGT:
WEILHEIM A.D.TECK, DEN 25. APRIL 1969

HANS LAMPARTER · ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER INGENIEUR FÜR VERMESSUNGSTECHNIK (GRAD.)
7315 WEILHEIM AN DER TECK · BISSINGER STRASSE 25 · TEL. 07023 - 775

KREIS NÜRTINGEN
STADT WEILHEIM AN DER TECK

BEBAUUNGSPLAN EGELSBERG III

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1a BBauG)

- WR – Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1a BBauG)

- Zahl der Vollgeschosse
- III – als Höchstgrenze
- (II) – zwingend
- U – Untergeschoss zulässig
- 0,3 – Grundflächenzahl
- (0,4) – Geschoßflächenzahl

BAUWEISE (§ 9 (1) 1b BBauG und § 22 BauNVO)

- o – offen
- b – besondere (s. Text 1.2.)
- Stellung der baulichen Anlagen
- Baulinie
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 1e und 12 BBauG)

- TGa – Tiefgarage (s. Text 1.4.)
- Zufahrt - Abfahrt

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 3 u.4 BBauG)

- Gehweg
- Fahrbahn
- 384,47 20 %/ – Höhen- u. Gefällsangaben

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) 5 BBauG)

- Umformerstation

- Pz – Pflanzzwang (§ 9 (1) 15 BBauG) (s. Text 1.5.)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)
- SD - FD – Satteldach - Flachdach
- DN – Dachneigung
- GH – Gebäudehöhe
- 385 – Linie gleicher Höhe in Metern über Normal Null

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGELEGT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung
Entsprechend den Einschrieben im Plan. Ausnahmen nach § 4 (3) und § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2. Bauweise entsprechend den Einschrieben im Plan
Bei der besonderen Bauweise sind die Gebäude ohne Längenbeschränkung mit Grenzabständen gemäß den Bestimmungen der LBO i. S. der offenen Bauweise zu errichten.

1.3. Stellung der baulichen Anlagen
Entsprechend den Einschrieben im Plan

1.4. Flächen für Stellplätze und Garagen
Im WA - I und im MI-I sind die Garagen ins Hauptgebäude mit einzubeziehen.
Im WA-III+IU im Untergeschoß oder als Tiefgarage (überdeckt und bewachsen) an der ausgewiesenen Stelle.
Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,5 Metern einzuhalten (§ 2 (1) GaVO)

1.5. Pflanzzwang
Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

1.6. Nebenanlagen i. S. von § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig.

1.7. Gebäudehöhe = max. Höhe des Schnittes der Außenwand mit der Dachhaut.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN §111 LBO

2.1. Dachform und Dachneigung § 111 (1) LBO
Entsprechend den Einschrieben im Plan.
Pult und Satteldächer sind mit dunkler Dachhaut zu decken.
Flachdächer mit blendungsfreiem Material in gedecktem Farbton.
Im WA-I und MI-I sind keine Dachaufbauten zulässig.

2.2. Äußere Gestaltung (§ 111 (1) 1 LBO)

2.2.1. Zuleitungen für Strom und Fernsprecher sind im Erdreich verkabelt zu führen.

2.2.2. Als Einfriedigungen sind im WA und MI-I nur Hecken und einfache Spanndrähte zulässig.

2.2.3. Werbeanlagen und Automaten (§ 111 (1) 2 LBO) sind im WA und im MI-I nicht zulässig.
Im GE sind First- und grelle Lichtreklamen verboten.
Reklameschilder sind so anzubringen, daß sie nicht provozierend in Erscheinung treten.

3. AUFHEBUNG

Die vom Landratsamt am 5. 1. 1966 und 12. 6. 1967 genehmigten Bebauungspläne werden im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hiermit aufgehoben.